



Merkblatt Gewässerraum

Nutzung, Bewirtschaftung und Bebauung des Gewässerraums

Version für die öffentliche Planaufgabe des kantonalen Nutzungsplans Gewässerraum



**Merkblatt Gewässerraum –
Nutzung, Bewirtschaftung und Bebauung des Gewässerraums**

Version für die öffentliche Planaufgabe des kantonalen Nutzungsplans

Gewässerraum

März 2021

Herausgeber: Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Gewässerschutz

Titelbild: Bettingerbach am Brühlweg, Riehen



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Zweck des Merkblattes	4
3. Bewirtschaftung des Gewässerraums	4
4. Bauen im Gewässerraum.....	7
5. Kontaktstellen.....	8

1. Ausgangslage

Bäche, Flüsse, Weiher, Seen und ihre Uferzonen sind prägende Landschaftselemente und wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Sie werden auch durch den Menschen vielfältig genutzt, z.B. für die Trinkwasser- oder die Energiegewinnung, und haben nicht zuletzt eine grosse Bedeutung als Freizeit- und Erholungsräume. Gewässer und ihre Uferbereiche sind aber auch empfindliche Ökosysteme, welche durch Verbauungen und intensive Nutzung zu einem grossen Teil in stark beeinträchtigtem Zustand sind.

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen verpflichten die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, der für a.) die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, b.) den Schutz vor Hochwasser und c.) die Gewässernutzung erforderlich ist¹. Dieser **Gewässerraum** umfasst die Gewässer und ihren Uferbereich (Abbildung 1). Er darf grundsätzlich nur extensiv genutzt und gestaltet werden². Der Bau von Anlagen im Gewässerraum sowie Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfähig. Der definitive Gewässerraum ist im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt und löst den davor geltenden Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen ab. Mit der Festlegung des definitiven Gewässerraums treten neue **Bewirtschaftungsvorschriften** in Kraft³:

- **Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger⁴ und Pflanzenschutzmittel⁵ ausgebracht werden.** Ausnahmeregelungen gelten für bestehende Anlagen und landwirtschaftliche Dauerkulturen (siehe Kapitel 3 „Bewirtschaftung des Gewässerraums“).
- **Der Gewässerraum darf weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er extensiv bewirtschaftet wird.**

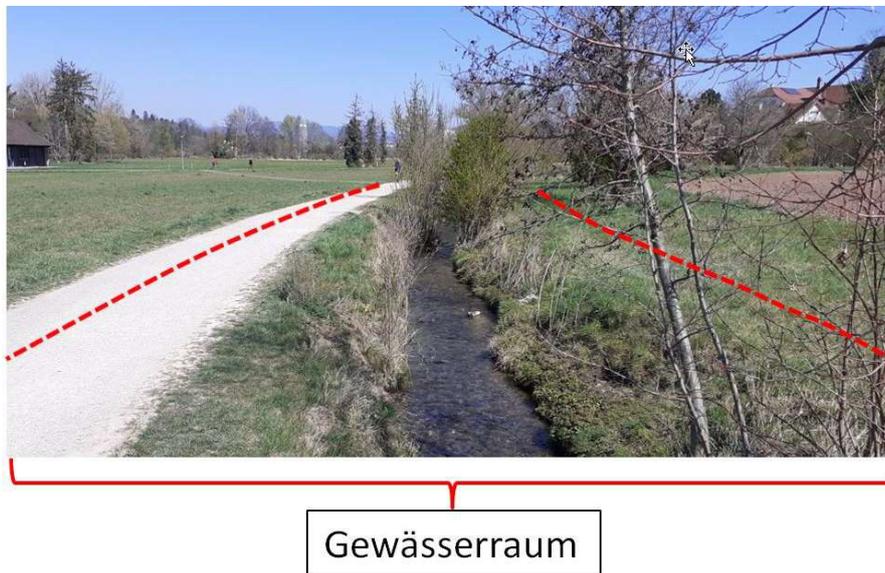


Abbildung 1 Schematische Darstellung eines Gewässerraums (rote Linie). Der Gewässerraum erstreckt sich über das Gewässer und seine Uferbereiche.

¹ Art. 36a Abs.1 Gewässerschutzgesetz, GSchG, [SR 814.20](#)

² Art. 41c Gewässerschutzverordnung, GSchV, [SR 814.201](#)

³ Art. 41c Abs. 3 -6, GSchV

⁴ Als Dünger gelten im Handel erhältliche Düngerpräparate, frische tierische Dünger (Mist, Gülle etc.) und pflanzlicher Kompost.

⁵ Pflanzenschutzmittel umfassen Präparate zur Bekämpfung von Unkräutern und Pflanzenschädlingen wie Insekten, Schnecken, Mäuse, Pilze etc.

2. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafteterinnen von Parzellen im Gewässerraum und an Bauherren und Planungsbüros, die Anlagen im Gewässerraum planen oder umsetzen. Es orientiert über die zulässigen Nutzungen und Bewirtschaftungsmethoden sowie über die Vorgaben für den Bau oder die Umgestaltung von Anlagen im Gewässerraum.

3. Bewirtschaftung des Gewässerraums

Im Folgenden werden die Vorschriften für die verschiedenen Nutzungs- oder Anlagentypen erläutert. Hinsichtlich des Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbots im Gewässerraum gibt es Ausnahmeregelungen für bestehende Anlagen und landwirtschaftliche Dauerkulturen⁶. Vorbehalten bleiben weitere Bewirtschaftungseinschränkungen (z. B. in Grundwasserschutzzonen).

Privatgärten:

- **Der Einsatz von Düngern ist im gesamten Gewässerraum verboten.** Auch Komposthaufen dürfen nicht im Gewässerraum angelegt werden, um Nährstoffeinträge ins Gewässer durch Versickerung oder bei Überflutungen zu verhindern. Wenn die gesamte Parzelle im Gewässerraum liegt, kann das Amt für Umwelt und Energie die Kompostierung im Gewässerraum ausnahmsweise zulassen.
- **Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im gesamten Gewässerraum verboten.** Ausgenommen ist die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (z. B. invasive Neophyten) ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist. Einzelstockbehandlungen müssen mit dem Amt für Umwelt und Energie abgesprochen werden.
- **Parzellen im Gewässerraum sollen naturnah und standortgerecht gestaltet werden.** Es dürfen keine gebietsfremden Arten gepflanzt werden (z. B. Thuja- oder Kirschlorbeerhecken, Sommerflieder)⁷. Grundsätzlich ist die Ufervegetation geschützt und darf weder gerodet noch überschüttet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Stadtgärtnerei Basel darf sie entfernt werden⁸.
- **Rasenschnitt oder anderer Grünabfall darf nicht im Gewässerraum gelagert oder im Gewässer entsorgt werden.** Das organische Material baut sich im Gewässer nur langsam ab und kann längerfristig Abschnitte der Gewässersohle abdecken und verfaulen. Dadurch werden Gewässerorganismen geschädigt und bei Hochwasser können Verklausungen⁹ entstehen, die Überschwemmungen verursachen.



⁶ Art. 41c Abs. 2, GSchV

⁷ Als Orientierungshilfe für die Wahl geeigneter Pflanzen können die Listen einheimischer Hecken- und Feldgehölze, Bäume und Stauden des Fachbereichs Natur Landschaft Bäume der Stadtgärtnerei dienen.

⁸ Art. 18 1bis, 21 und 22 Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, SR 451

⁹ Verschluss des Gewässerquerschnitts durch Ansammlung von Treibgut

Freizeitgarten-Areale:

Bestehende Freizeitgarten-Areale im Gewässerraum können weiter bestimmungsgemäss für den Obst- und Gemüseanbau genutzt werden. Es gelten folgende Vorschriften:

- **Das Düngen im Gewässerraum ist grundsätzlich verboten. Erlaubt bleibt die Verwendung von pflanzlichem Kompost. Ebenso dürfen die Feststoffdünger verwendet werden, welche in der «eingeschränkten Positivliste für den Gewässerraum» der Stadtgärtnerei aufgelistet sind.** Komposthaufen dürfen nicht im Gewässerraum angelegt werden, um Nährstoffeinträge ins Gewässer durch Versickerung oder bei Überflutungen zu verhindern. Wenn die gesamte Gartenparzelle im Gewässerraum liegt, kann das Amt für Umwelt und Energie die Kompostierung im Gewässerraum ausnahmsweise zulassen.
- **Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im gesamten Gewässerraum grundsätzlich verboten.** Davon ausgenommen sind einige ausgewählte Produkte¹⁰, von denen keine Gewässergefährdung ausgeht. Diese sind in der «eingeschränkten Positivliste für den Gewässerraum» der Stadtgärtnerei aufgelistet.
- **Rasenschnitt oder anderer Grünabfall darf nicht im Gewässerraum gelagert oder im Gewässer entsorgt werden.** Das organische Material baut sich im Gewässer nur langsam ab und kann längerfristig Abschnitte der Gewässersohle abdecken und verfaulen. Dadurch werden Gewässerorganismen geschädigt und bei Hochwasser können Verklausungen¹¹ entstehen, die Überschwemmungen verursachen.



Sportanlagen / Parkanlagen:

Bestehende Sport- und Parkanlagen im Gewässerraum können weiter bestimmungsgemäss genutzt werden. Es gelten folgende Vorschriften:

- **Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum ist grundsätzlich verboten.** Sofern es für den Weiterbestand einer Anlage (Fussballrasen, Liegeflächen Freibad etc.) zwingend notwendig ist, ist der Einsatz von Düngern im Gewässerraum ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig. Der Einsatz und die Auswahl der Dünger muss mit dem Amt für Umwelt und Energie abgesprochen werden.
- **Rasenschnitt oder anderer Grünabfall darf nicht im Gewässerraum gelagert oder im Gewässer entsorgt werden.** Das organische Material baut sich im Gewässer nur langsam ab und kann längerfristig Abschnitte der Gewässersohle abdecken und verfaulen. Dadurch werden Gewässerorganismen geschädigt und bei Hochwasser können Verklausungen¹¹ entstehen, die Überschwemmungen verursachen.



¹⁰ Es handelt sich ausschliesslich um Produkte, die für die biologische Produktion zugelassen sind. Chemisch-synthetische Mittel sind ausgeschlossen.

¹¹ Verschluss des Gewässerquerschnitts durch Ansammlung von Treibgut

Landwirtschaftlich genutzte Flächen:

- **Der Gewässerraum darf weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er extensiv bewirtschaftet wird¹².**
Es darf kein Bodenumbruch erfolgen.
- **Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist im gesamten Gewässerraum verboten.**
Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist. Einzelstockbehandlungen müssen mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung abgesprochen werden.
- **Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Dauerkulturen (z.B. Reben, Obstanlagen)¹³ sind in ihrem Bestand geschützt.** Bei diesen ist der Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern dies für den Erhalt der Kulturen zwingend notwendig ist. Der Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum muss mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung abgesprochen werden.
- **Reicht der Gewässerraum bei Verkehrsanlagen (Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder Eisenbahnlinien) entlang von Gewässern nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, können die Bewirtschaftungseinschränkungen für diese Randstreifen aufgehoben werden¹⁴.**
Voraussetzung für eine solche Ausnahmegewilligung sind, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Anträge für eine Ausnahmegewilligung können an das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung gerichtet werden.



¹² Nutzung gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide.

¹³ Im Bestand geschützt sind Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91)

¹⁴ Art. 41c Abs. 4bis, GSchV

4. Bauen im Gewässerraum

Der Gewässerraum ist grundsätzlich frei von neuen Anlagen zu halten¹⁵. Als Anlagen gelten Wohngebäude, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Velounterstände, Sitzplätze, Terrassen, Strassen und Wege, unterirdische Bauten etc. Der Gewässerraum muss bei allen planungs- und baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Neue Anlagen im Gewässerraum

Neue Anlagen im Gewässerraum sind nur unter folgenden Bedingungen bewilligungsfähig:

- **Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.** Als standortgebunden gelten Anlagen, welche aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der Verhältnisse am jeweiligen Standort zwingend innerhalb des Gewässerraums erstellt werden müssen (z. B. Brücken, Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege)¹⁶.



Sofern keine überwiegenden Interessen (z. B. Naturwert des Gewässers, Hochwasserschutz, Naturschutz) entgegenstehen, können ausserdem folgende Anlagen bewilligt werden:

- Zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten¹⁷.
- Zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.
- Standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.
- Kleinanlagen, die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen (z. B. Stege, Treppenzugang etc.)

In all diesen Fällen muss von der zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Bewilligungen werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

Bei Fragen zu Bauvorhaben im Gewässerraum kontaktieren Sie bitte das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt.

Bestandesschutz für bestehende Anlagen

Bestehende rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt¹⁸. Zulässige bauliche Massnahmen an den Anlagen umfassen Unterhalts- und kleinere Renovationsarbeiten. Innerhalb der Bauzone dürfen diese auch umgebaut, erweitert und anders genutzt werden, wenn dadurch nicht stärker von geltendem Recht abgewichen oder gegen öffentliche und nachbarliche Interessen verstossen wird als bisher¹⁹. Informieren Sie sich dazu bei der zuständigen Baubehörde.

¹⁵ Art. 41c Abs. 1 GSchV

¹⁶ Art. 41c Abs. 1 GSchV

¹⁷ Als dicht überbautes Gebiet gilt mit wenigen Ausnahmen das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan der Gemeinden.

¹⁸ Art. 41c Abs. 2 GSchV

¹⁹ § 77 Kantonales Bau- und Planungsgesetz BPG, SG 730.100

Massnahmen gegen Ufererosion

Ufererosionen sind von den Anstössern zu tolerieren. Massnahmen gegen die Ufererosion sind nur zulässig, wenn sie für den Hochwasserschutz oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich sind²⁰. Bei Schäden am natürlichen Ufer oder an Uferverbauungen sind das Tiefbauamt oder das Amt für Umwelt und Energie zu informieren. Bauliche Massnahmen zum Schutz vor Ufererosionen sind melde- und fallweise baubewilligungspflichtig.

5. Kontaktstellen

Amt für Umwelt und Energie

Fachstelle Oberflächengewässer
Hochbergerstrasse 158
4019 Basel
Tel.: 061 639 22 22
www.aue.bs.ch, E-Mail: aue@bs.ch

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Ebenrainweg 27
4450 Sissach
Tel.: 061 552 21 21
E-Mail: eberrain@bl.ch

Einwohnergemeinde Bettingen

Talweg 2
4126 Bettingen
Tel.: 061 267 00 99
www.bettingen.ch, E-Mail: info@bettingen.ch

Gemeindeverwaltung Riehen

Fachstelle Umwelt
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Tel.: 061 646 81 11
www.riehen.ch, E-Mail: gemeinde.riehen@riehen.ch

Stadtgärtnerei

Fachbereich Natur Landschaft Bäume
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel
Tel.: 061 267 67 36
www.stadtgaertnerei.bs.ch, E-Mail: bvdsf@bs.ch

Tiefbauamt Basel-Stadt

Infrastruktur
Dufourstrasse 40
4001 Basel
Tel.: 061 267 44 88
www.tiefbauamt.bs.ch, E-Mail: bvdtba@bs.ch

²⁰ Art. 41c Abs. 5, GSchV